

Amerikanische Faulbrut - Hinweise zur Vorgehensweise

Arbeitsblatt

329

- für Vereinsvorsitzende und Imkerberater -

- Der Verdacht, dass Amerikanische Faulbrut vorliegt, **ist anzeigepflichtig!** Zuständig ist das im Kreis ansässige Veterinäramt!
Der Verdacht sollte, besonders, wenn dies durch fachlich nicht sichere Imker ausgesprochen wird, durch fachlich fundiertere Imker (BSV, Imkerberater) bestätigt werden.
- Bei bestätigtem Seuchenausbruch hat der Vereinsvorsitzende keine amtliche Funktion. Der Sanierungsablauf ist durch die Bienenseuchenverordnung und die entsprechende Durchführungsverordnung geregelt. Die erforderlichen Maßnahmen werden auf Anweisung des Amtstierarztes, durch Bienen-sachverständige und die betroffenen Imkern umgesetzt.

Mithilfe

Bei der Ermittlung des Seuchenumfangs und der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen ist die Mithilfe des Vereins erforderlich, insbesondere durch:

- Weitergabe der Mitgliederadressen (evtl. Bienenkatasterkarten), damit die im Sperrgebiet befindlichen Stände ermittelt werden können. Dies sollte jedoch mindestens im Vorstand, besser aber mit den Mitgliedern besprochen werden. (Datenschutz!)
- Kontakt halten mit den betreffenden BSV bzw. Veterinäramt, damit aktuelle Informationen an die Mitglieder weitergegeben werden können.
- Abhalten einer Informationsveranstaltung zur aktuellen Lage und allgemeine Informationen zur Krankheit in Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt, dem Fachberater für Bienenzucht oder dem Obmann für Gesundheitswesen. (Höhere Akzeptanz bei den betroffenen Mitgliedern, Erläuterung und Abstimmung der Vorgehensweise zur Sanierung)

Falls Probleme bei der amtlichen Bekämpfung bzw. bei oder mit einzelnen Imkern auftreten, sollte der Fachberater für Bienenzucht hinzugezogen werden.